



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 110/07

vom

6. November 2007

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. November 2007 durch die
Vizepräsidentin Dr. Müller, den Richter Dr. Greiner, die Richterin Diederichsen, die
Richter Pauge und Zoll

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten zu 1 gegen die Nichtzulassung der
Revision in dem Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm
vom 7. März 2007 wird zurückgewiesen, weil sie nicht aufzeigt, dass die
Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des
Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine
Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO).
Vom Kauf einer Chance seitens des Klägers kann mangels
ausdrücklicher Vereinbarung so lange nicht ausgegangen werden, als
dem Kläger die desolante wirtschaftliche Situation der Gesellschaft nicht
eindeutig dargestellt wurde.

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 S. 2,
2. Halbs. ZPO abgesehen.

Der Beklagte zu 1 trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens
(§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 25.219,18 €

Müller

Greiner

Diederichsen

Pauge

Zoll

Vorinstanzen:

LG Dortmund, Entscheidung vom 17.05.2006 - 3 O 375/05 -

OLG Hamm, Entscheidung vom 07.03.2007 - 8 U 125/06 -